

**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

---

Nr. 74

27. Mai 1977

---

R i c h t l i n i e n

zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung  
von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der  
Universität Dortmund vom 4. 5. 1977

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

R i c h t l i n i e n  
zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung  
von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der  
Universität Dortmund vom 4. 5. 1977

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung  
am 4. 5. 1977 bestimmt:

§ 1

(Allgemeine Grundsätze zur Zuweisung)

- (1) Die Räumlichkeiten der Universität Dortmund können bei Wahrung ihrer sich aus § 1 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund vom 28. 10. 1968, in der Fassung der Änderungen vom 18. 12. 1973 und 16. 2. 1976 (VGO) ergebenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag Dritten zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen durch Zuweisung vertraglich überlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumlichkeiten besteht nicht. Die Zuweisung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe des Themas spätestens acht Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Zuweisung versagt werden.  
Aus dem Antrag muß hervorgehen  
wer (Veranstalter, stud. Gruppe),  
wo (Gebäude, Raum, Vorraum, Platz),  
in welcher Zeit (Tag, Uhrzeit von .. bis ..),  
worüber (Thema, Fachliteratur etc.),  
aus welchem Bedürfnis (Gruppenarbeit),  
informieren möchte.
- (4) Über die Zuweisung von zentralverwalteten Räumlichkeiten entscheidet der Rektor.
- (5) Besteht eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Universität, so kommt eine Zuweisung nicht in Betracht. Werden solche Umstände nach der Zuweisung bekannt, so ist die Universität berechtigt, diese zurückzunehmen. Entsprechendes gilt

für den Fall, daß das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen des Rektors seinem Wortlaut oder Inhalt nach geändert wird. Die Zuweisung kann von der Universität außerdem zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Universität an dem zugewiesenen Raum entsteht.

- (6) Die Veranstalter erhalten in den Fällen der Zurücknahme der Zuweisung das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

## § 2

### (Zahlungspflicht des Veranstalters)

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist von dem Veranstalter, abgesehen von den in § 3 zu I. aufgeführten Veranstaltungen, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 3) sowie nach der Ausstattung des zugewiesenen Raumes (§ 4) richtet und sich im einzelnen aus § 5 ergibt.

## § 3

### (Veranstaltungsarten)

Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

#### I. Veranstaltungen

- a) von Gremien der akademischen Selbstverwaltung,
- b) der Studentenschaft (Allgemeiner Studentenausschuß, Studentisches Parlament, Ältestenrat, Fachschaften),
- c) von Vereinigungen von Mitgliedern der Universität gemäß § 2 VGO sowie von entsprechenden Vereinigungen von Mitgliedern der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund,
- d) der Studentengemeinden,
- e) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund,
- f) von wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Dortmund zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen,
- g) der Volkshochschule der Stadt Dortmund zur Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Für diese Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben. Die Befreiung gilt nur, soweit kein oder von Studierenden nur ein deutlich ermäßigtes Eintrittsgeld zu zahlen ist.

## II. Veranstaltungen

- a) von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen,
- b) der Volkshochschule der Stadt Dortmund, soweit es sich nicht um Lehrveranstaltungen handelt,
- c) von Körperschaften, Vereinigungen u. a. Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,  
soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld erhoben wird.

III. Veranstaltungen nach Ziffer I. und II. mit Erhebung von Eintrittsgeld.

IV. Veranstaltungen, die nicht in I. bis III. eingeordnet werden können.

## § 4

### (Raumgruppeneinteilung)

Die Räumlichkeiten werden nach ihrer Größe und Ausstattung in Gruppen eingeteilt:

- a) Hörsäle und Seminarräume,
- b) Büroräume,
- c) experimentell nutzbare Räume in der Chemie,
- d) experimentell nutzbare Räume der Ingenieurwissenschaften und der Physik,
- e) Räume der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

## § 5

### (Nutzungsentgeltsätze)

(1) Das jährlich neu festzusetzende, volle Nutzungsentgelt beträgt für die Zeit vom 4.5.1977 bis 3.5.1978 für die Räume

- zu § 4 a) 18,85 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat (= 30 Tage à 8 Std.) im AVZ
- zu § 4 a) 25,75 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat auf der HBF
- zu § 4 b) 16,05 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat im AVZ

- zu § 4 b) 18,15 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat auf der HBF
- zu § 4 c) 31,00 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat auf der HBF
- zu § 4 d) 23,25 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat im AVZ
- zu § 4 d) 25,95 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat auf der HBF
- zu § 4 e) 20,15 DM/m<sup>2</sup>/HNF/Monat auf der HBF

- (2) Für die Veranstaltungen, die von § 3 IV erfaßt werden, ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen,  
für die Veranstaltungen, die von § 3 III erfaßt werden, sind 2/3 des vollen Nutzungsentgelts und  
für die Veranstaltungen, die unter § 3 II fallen, ist 1/3 des vollen Nutzungsentgelts zu zahlen,  
jeweils auf volle DM nach oben aufgerundet.
- (3) Werden Räumlichkeiten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.
- (4) Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind im übrigen alle der Universität durch die Benutzung der Räumlichkeiten entstandenen Kosten abgegolten.
- (5) An die Hausmeister oder Amtshilfen in den Gebäuden, in denen die benutzten Räume liegen, ist, soweit die Veranstaltung außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit stattfindet, unabhängig von der Veranstaltungsart, die Mehrarbeit durch den Veranstalter über die Universität nach Vereinbarung abzugelten.
- (6) Für die Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

## § 6

### (Nichtinanspruchnahme von Räumlichkeiten)

Wird ein zugewiesener Raum nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des gemäß § 5 Abs. 1 - 3 gezahlten Entgelts. Bei frühzeitigem (ca. 14 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung) Rücktritt soll jedoch der Antragsteller das eingezahlte Nutzungsentgelt zurückerhalten.

§ 7

(Zuweisungsmitteilung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts)

- (1) Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Zuweisung eines Raumes und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.
- (2) Das festgesetzte Nutzungsentgelt wird spätestens am Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung fällig und ist auf das Konto der Universitätskasse Bochum/Dortmund bei der Stadtsparkasse (BLZ 430 500 01) in Bochum unter Angabe der Verbuchungsstelle Epl. 06, Kapitel 0616, Titel 124 1 zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg ist zur Veranstaltung mitzubringen und der Hausverwaltung (Hausmeister) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

(Benutzungsbedingungen)

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe p.p.) verantwortlich dafür zu sorgen, daß die baupolizeilich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, so wie sie in der Zuweisungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird.
- (2) Er haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Universität Dortmund, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Universität Dortmund und das Land Nordrhein-Westfalen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Verabreichung und Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (4) Grobe Raumverschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (5) Verlegung oder Ausfall der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.
- (6) Das Benutzungsrecht endet in der Regel um 22.00 Uhr am Tage der Veranstaltung.

§ 9

(Filmvorführungen)

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.

§ 10

(Ausschluß einer Gebrauchsüberlassung an Dritte)

Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität Dortmund zur Zurücknahme der Zuweisung.

§ 11

(Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten am 4.5.1977 in Kraft.

Dortmund, den 4. Mai 1977

Der Rektor der Universität Dortmund

Prof. Dr. te Kaat